OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604679/22/WP

Datum:
Linz, 13. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des T H, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Mai 2021, GZ: BHVB/920170132864/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Oktober sowie am 29. November 2021 (Fortsetzung) durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Tatzeit „14.12.2020, ca 15:00 Uhr“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Kosten in der Höhe von Euro 160,00 zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 17. Mai 2021 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde [bB]) über den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Geldstrafe idHv 800,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 7 Tagen, da er am 14. Dezember 2020 um 13:58 Uhr im Gemeindegebiet von Attnang-Puchheim, O-straße x, das Kraftfahrzeug mit näher bezeichnetem amtlichen Kennzeichen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 5 Abs 1 StVO verletzt. Unter einem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 80,00 Euro und zur Zahlung der Barauslagen idHv 792,00 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende – umfassend begründete – Beschwerde. Insbesondere bringt der Bf vor, die Tatzeit sei inkorrekt und beruhe das Straferkenntnis im Ergebnis auf einem unschlüssigen und nicht nachvollziehbaren polizeiamtsärztlichen Gutachten.

2.1. Mit Schreiben vom 12. August 2021 legte die bB die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichen Akt in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

2.2. Am 4. Oktober sowie am 29. November 2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Zuge derer die Amtsärztin Dr. M ausführlich ihr polizeiamtsärztliches Gutachten erörterte und ergänzte, der Bf ausführlich befragt und die Zeugen RI M B sowie M M einvernommen wurden.

2.3. Nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2021 verkündete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung mündlich. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte der rechtsfreundliche Vertreter des Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 14. Dezember 2020 um ca 15:00 Uhr [Angabe Bf, Beschwerdeschriftsatz, Punkt 4.1., ON51ff des verwaltungsbehördlichen Aktes; Aussage Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung, Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON21 des verwaltungsgerichtlichen Aktes] lenkte der Bf das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x, kommend von seiner Arbeitsstätte in Lenzing, im Gemeindegebiet von Attnang-Puchheim im Nahbereich des Objektes O-straße x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand [Polizeiamtsärztliches Gutachten vom 14. Dezember 2020, ON10ff des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Im Blut (Blutabnahme am 14. Dezember 2020) konnte eine Konzentration von 1,7ng/L THC, 0,51ng/L 11-OH-THC sowie von 18,6ng/L THC-COOH festgestellt werden [Gutachten Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 30. Dezember 2020, ON28ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen zu Tatzeit, Tatort und zum Umstand des Lenkens eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr beruhen einerseits auf der Anzeige des Zeugen RI M B sowie andererseits auf den eigenen Angaben des Bf. Dieser bestreitet insbesondere nicht, sein Kraftfahrzeug mit dem näher bezeichneten amtlichen Kennzeichen von seiner Arbeitsstätte zum Objekt O-straße x in Attnang-Puchheim auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben. Die Tatzeit konnte anhand der Angaben des Bf festgestellt werden, zumal diese insbesondere mit den zeitlichen Angaben der Amtsärztin in Übereinstimmung gebracht werden konnten. Der zeugenschaftlich vernommene RI M B konnte den auf seinen Aufzeichnungen beruhenden Widerspruch zur Tatzeit nicht aufklären, da er im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausführte, sich an keinerlei Details der Amtshandlung mehr erinnern zu können.

Die Feststellung der Beeinträchtigung des Bf (auch) durch Suchtgift beruht auf dem polizeiamtsärztlichen Gutachten der Dr. M vom 14. Dezember 2020 (klinische Untersuchung unmittelbar im Anschluss an die Tat), auf dem Gutachten der Forensisch-Toxikologischen Labor BetriebsgmbH vom 30. Dezember 2020 sowie dem ergänzenden Gutachten der Dr. M im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Oktober 2021. Dabei konnte die Amtsärztin schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die Feststellung einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung anhand einer Vielzahl von Einzelmerkmalen erfolgt, die für den untersuchenden Arzt ein Gesamtbild ergeben. Dabei kommt es nicht darauf an, dass jedes Einzelmerkmal auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift

zurückzuführen ist. Nach Vorhalt des toxikologischen Gutachtens führte die Amtsärztin in Ergänzung zu ihrem Gutachten aus, dass die erhobenen Blutwerte die Untersuchungsergebnisse aus der klinischen Untersuchung bestätigen würden. Zum gleichzeitigen Vermerk „nicht beeinträchtigt und fahrfähig“ neben dem Vermerk „beeinträchtigt durch Übermüdung und Suchtgift“ führte die Amtsärztin glaubhaft aus, der Vermerk „nicht beeinträchtigt und fahrfähig“ sei versehentlich angekreuzt worden. Für den erkennenden Richter bestehen keine Zweifel am Vorliegen eines Versehens, zumal die gesamte klinische Untersuchung von Beeinträchtigungsmerkmalen gekennzeichnet war und für den erkennenden Richter besonders glaubhaft war, dass die Amtsärztin – wie sie ausgeführt hat – keine Blutuntersuchung vornehmen würde, bestünde dazu keinerlei Anlass. Das Gutachten der Amtsärztin Dr. M ist daher – entgegen dem Vorbringen des Bf – schlüssig und nachvollziehbar. Diesem Gutachten ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb das Gutachten der Amtsärztin Dr. M den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […].

1.2. Gemäß § 5 Abs 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat (Z 1) oder aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war (Z 2). Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

1.3. Gemäß § 5 Abs 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

1.4. Gemäß § 5 Abs 10 StVO ist an Personen, die gemäß Abs 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine

Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

1.5. § 5a Abs 2 StVO lautet: Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl Nr 136, vorzuschreiben.

1.6. Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

1.7. Gemäß § 64 Abs 3 VStG ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG) sind, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.

2.1. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf am 14. Dezember 2020 um ca 15:00 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat. Damit erfüllt die Handlung des Bf das objektive Tatbild der §§ 99 Abs 1b iVm 5 Abs 1 StVO.

2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die gesetzliche Mindeststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs 1b StVO 800 Euro, die Höchststrafe 3.700 Euro.

4. Bei der Bemessung der Strafhöhe kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden. Sie ist – mangels Angaben durch den Bf – von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen, hat die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf entsprechend berücksichtigt und hat die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Zumal keine Anhaltspunkte für ein deutliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe gegeben waren, erscheint dem erkennenden Richter die von der bB verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen.

5.1. Beim Bf wurden im Zuge der Untersuchung bei der Amtsärztin und anschließenden Auswertung der Blutprobe eine Suchtmittelbeeinträchtigung festgestellt, weshalb dem Bf gemäß § 5a Abs 2 StVO 1960 die Kosten der Untersuchung grundsätzlich vorzuschreiben waren.

5.2. Bei der Untersuchung nach § 5 Abs 9 StVO handelt es sich um die sogenannte klinische Untersuchung durch einen Arzt, bei der der Grad der Beeinträchtigung des Fahrvermögens an Hand von Verhaltensweisen der untersuchten Person (wie die Finger-Finger-Probe, Geradeausgehen auf einem Strich udgl.) beurteilt wird. Dem Bestraften ist nur der Ersatz jener Barauslagen aufzuerlegen, die der Behörde selbst im Zuge des Verfahrens erwachsen; darüber hinaus dürfen dem Bestraften unnötige Barauslagen nicht auferlegt werden (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 64 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 14 mHa VwGH 19.10.2004, 2004/02/0253). Da die Blutuntersuchung gesetzlich vorgesehen und auch notwendig war, kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Kosten entsprechend vorgeschrieben hat.

5.3. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Fragen der Beweiswürdigung und der Strafbemessung kommt keine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil